

# Anhörung zum Agrarpaket Herbst 2014

## Audition sur le train d'ordonnances Automne 2014

### Consultazione sul pacchetto di ordinanze - autunno 2014

Organisation / Organizzazione	Verband Thurgauer Landwirtschaft VTL
Adresse / Indirizzo	Industriestr. 9 8570 Weinfelden
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	3. Juli 2014

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

**Inhalt / Contenu / Indice**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 5

BR 02 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOC/IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)..... 10

WBF 01 Verordnung über die Kontrolle der GUB und GGA / Ordonnance sur le contrôle des AOP et des IGP / Ordinanza sul controllo delle DOP e delle IGP (910.124) ..... 11

BR 03 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ..... 12

WBF 02 Verordnung über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.181). 13

BR 04 Agrareinfuhrverordnung AEV / Ordonnance sur les importations agricoles OIAgr / Ordinanza sulle importazioni agricole OIAgr (916.01) ..... 14

BLW 01 Anhang 4 der AEV / Annexe 4 de l'OIAgr / Allegato 4 dell'OIAgr (916.01) ..... 16

BR 05 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ..... 18

### **Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali**

Sehr geehrte Damen und Herren

Danke für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Herbstpaket der AP 2014-17.

Bei der Ausgestaltung der Ausführungsbestimmungen beantragen wir folgendes:

- Keine Kürzungen des Versorgungssicherheitsbeitrags auf Grünland wegen der teilweisen Wiedereinführung der Inandleistung bei der Verteilung der Fleisch-Zollkontingente. Ausgaben in der Staatsrechnung im Bereich Landwirtschaft und Ernährung sind die Einzigen, die rückläufig sind. Der Wechsel des Systems beim Import von Fleisch rechtfertigt keinerlei Budgetreduktionen in der Landwirtschaft.
- Keine Kürzungen des Direktzahlungskredits für das Jahr 2015. (Umbau und Kürzung ist des Guten zuviel)
- Keine Sanktionen, die auf Sachverhalten basieren, die anfangs 2014 nicht klar waren.
- Die vom Markt verlangten Produkte (Qualitätsstrategie) sollten nach wie vor produziert werden können (Ausmastgrad, Eiweissgehalt beim Brotgetreide etc.)
- Landwirte als gut ausgebildete Fachleute anerkennen.
- Landschaftsqualitätsprojekte als landschaftsprägende Projekte und nicht als weitere Ökologisierung betreiben.
- Administrative Prozesse vereinfachen,
- Einzelkulturbeitrag für Futtergetreide einführen, ohne andere Beiträge zu kürzen. Die Einführung eines Einzelkulturbeitrages für Getreide ist ein optimales Lenkungsinstrument um die inländische Futtergetreideproduktion wieder zu erhöhen, was dringend nötig ist. Aus diesem Grund ist es absolut unverständlich, wenn der Bundesrat weiterhin auf die Einführung eines Einzelkulturbeitrages für Futtergetreide verzichten will. –
- Anpassung der Standardarbeitskraft: Es ist wichtig, die Entwicklungen zu berücksichtigen (technischer Fortschritt, effektiver Arbeitsanfall), das System nicht zu verkomplizieren, sowie die landwirtschaftsnahen Aktivitäten in die Berechnung der Standardarbeitskräfte einfließen zu lassen. Es sind ausreichende Übergangszeiten einzuplanen, für Betriebe die einen Nachteil erfahren.
- Die Massnahmen betreffend Erosionsschutz müssen angepasst werden, damit sie auch in der Praxis umsetzbar sind. Sonst stirbt der Ackerbau in Hang- und Steillagen. Beim Landschaftsqualitätsprojekten kann man dies dann jedoch wieder fördern. Bei der Renaturierung von Gewässern wird eine Erosion toleriert oder sogar angestrebt und als natürlicher Prozess angesehen.

### **Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion**

Zahlreiche praktische Probleme sind im Rahmen der Einführung dieser neuen Beitragsart entstanden, so zum Beispiel bei der Sömmerung von Milchkühen, bei der Kälbermast etc. Es wäre kontraproduktiv, Betriebe zu bestrafen, die verschiedene Produktionsweisen kombinieren, zum Beispiel die Milchproduktion und die Kälbermast. Die Berücksichtigung des Raufutters, welche während der Sömmerung verzehrt wird, ist jedoch zu begrüssen. Einfache Lösungen müssen bei dieser neuen Beitragsart gefunden und umgesetzt werden.

### **Landschaftsqualitätsbeiträge**

Es ist wichtig, dass der Bund die Landschaftsqualitätsbeiträge mit einfachen und pragmatischen Massnahmen fördert, welche die Landschaftsqualität verbessert, ohne die Produktionsfunktion der Landwirtschaft einzuschränken. Die Landschaftsqualitätsbeiträge sind so zu vereinfachen, dass der Bund einen Massnahmenkatalog vorgibt, aus welchen Projektorganisationen in einzelnen Regionen die für ihre Region passenden Massnahmen heraus nehmen können.

### **Ressourceneffizienzbeiträge**

Die Ressourceneffizienz ist eine der grössten Herausforderungen der Landwirtschaft. Die verwendeten Techniken unterliegen einer ständigen Entwicklung, weshalb es wichtig ist, klare und regelmässig aktualisierte Richtlinien zu haben. Auch in diesem Bereich müssen administrativ vereinfachte Prozesse schnell umgesetzt werden.

### **Beitragshöhen für die verschiedenen Direktzahlungen**

Zahlreiche Bauernfamilien engagieren sich trotz teils unklarer Informationen bei den neu ermöglichten Beitragsarten. Sie haben das Ziel, die Senkungen der Direktzahlungen aufgrund des Systemwechsels zu kompensieren. Diese Familien müssen mehr leisten, um gleich viel finanzielle Unterstützung zu erhalten. Es ist noch zu früh um Anpassungen bei den einzelnen Beitragshöhen zu machen. Die Beiträge dürfen aber in keinem Fall reduziert werden, sei dies prozentual oder individuell. Die Bauernfamilien engagieren sich aktuell bei den verschiedenen Massnahmen, bei welchen sie von den Beitragshöhen ausgehen, die in den im Oktober 2013 veröffentlichten Verordnungen publiziert wurden.

### **Kontrolle und Strafen**

Besonders im Bereich der Einführung der neuen Massnahmen existieren noch viele Themenpunkte mit Interpretationsspielraum. Zudem werden zahlreiche nachfolgende Kontrollen stattfinden. Die Anpassung des Schemas der Sanktionen an die neuen Massnahmen der AP 14-17 ist jedoch erst nach Anfang 2014 eingetreten. Die Bauernfamilien müssen in keinem Fall Sanktionen akzeptieren, die nachfolgend eintreffen können, welche auf Punkten basieren, die anfangs 2014 nicht klar waren. Es kann nicht sein, dass bei der Einführung von neuen Programmen wie GMF oder Ressourceneffizienz bei Mängel 20 Prozent zusätzlich zurückgezahlt werden müssen, da die Einführung oft schwierig ist und leicht falsche Angaben gemacht werden.

**BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)****Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir stellen uns konsequent gegen sämtliche Reduktionen der Beiträge. Die Umsetzung der AP 14-17 hat bei den Bauernfamilien eine grosse Unsicherheit ausgelöst, wodurch sie nun das Bedürfnis nach mehr Stabilität haben. Eine Reduktion der Beiträge auf den 1. Januar, ein Jahr nach Inkrafttreten der AP 14-17, wäre für die Landwirtinnen und Landwirte unverständlich und würde zu einer grossen Unzufriedenheit führen. Mit dem Ziel die Umsetzung der AP 14-17 zu begünstigen, muss die Akzeptanz der neuen Agrarpolitik bei den Hauptbetroffenen, den Bauernfamilien, verstärkt werden. Die vorgesehenen Anpassungen, die diesem Ziel entgegenwirken, sind zu verwerfen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 5 Mindestarbeitsaufkommen		Bei der in Aussicht gestellten Überprüfung der SAK-Faktoren sind die Auswirkungen aufzuzeigen. Der Vorschlag ist zur Anhörung zu unterbreiten.
Art. 71 Voraussetzungen und Auflagen (Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion)	<p>Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller <del>auf dem Betrieb</del> gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere zu mindestens <b>85</b> Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen:</p> <p>a. im Talgebiet: <b>70</b> Prozent der TS; b. im Berggebiet: <b>80</b> Prozent der TS.</p>	Die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion soll die Verfütterung von importierten Kraftfutter reduzieren. Wenn die Anforderungen zu hoch sind, wird dieses System nicht angewandt und die Reduktion geschieht nicht. Um eine Milchkuh oder ein Tier zur Fleischproduktion leistungs- und tiergerecht zu füttern, braucht es eine ausgewogene Eiweiss- und Energieversorgung. Damit wird sichergestellt, dass sie eine optimale Leistung erbringt, eine gute Fruchtbarkeit ausweist und eine hohe Lebenserwartung hat. Wenn dies nicht geschieht, werden ihre Produkte (Fleisch, Milch) qualitativ schlechter und verlieren so an Konkurrenzfähigkeit gegenüber der Importware.
Art. 78 Abs. 3	streichen	Die Anrechnung von 3 kg N pro Gabe führt dazu, dass der Hofdünger wieder konventionell ausgebracht wird und der Stickstoff dann am falschen Ort ist. Andererseits ist die eine Hemmschwelle, die die Landwirte hindern könnte auf dieses Verfahren umzustellen. Die 3 kg sind eine willkürliche Grenze, die jederzeit nachoben angepasst werden kann. Ein weiteres Argument zur Streichung sind auch die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Stickstoffgaben im Ausland im Vergleich zur Schweiz und die künftige Koppelung der Getreidepreise an die Proteingehalte.
Anhang 7 Beitragsansätze	<p>2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt 900 Franken pro Hektar und Jahr.</p> <p>2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a,b,c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 450 Franken pro Hektar und Jahr</p> <p>2.1.3 Der Beitrag für die offene Ackerfläche und für die Dauerkulturen beträgt 450 Franken pro Hektare und Jahr.</p>	<p>Wir lehnen sämtliche Budgetreduktionen und Beitragskürzungen bei den Basisbeiträgen für die Versorgungssicherheit ab.</p> <p>Die Erhöhung der Beiträge der beiden ersten Punkte darf nicht zu Lasten des dritten Punkts gehen.</p>
Art. 13 Ausgeglichene Düngerbilanz	<p>Grundfutter</p> <p>Nur für auf dem Betrieb vorhandene Raufutter verzehrende Tiere können Krippenverluste geltend gemacht werden.</p>	<p>Dieser Satz darf in den Weisungen Suisse-Bilanz / Auflage 1.12 Juli 2014 nicht gestrichen werden.</p> <p>Die Berechnung der Nährstoffbilanz erfolgt auf einer Vielzahl von Schätzungen. Dies betrifft sowohl den Nährstoffbedarf der Kulturen wie die Anfallswerte aus der Tierhaltung als auch die Ausnutzbarkeit der Nährstoffe. Die Streichung der Krippenverluste bedeutet einen geringeren Nährstoffbedarf für die pflanzlichen Kulturen. Diese Verschärfung ist nicht gerechtfertigt, da die Bodenproben der letzten Jahre aufzeigen, dass die Nährstoffvorräte sinken. Ausserdem besitzen die pflanzlichen Kulturen ein grösseres Ertragspotential das grössere Nährstoffaufnahmen ökologisch vertretbar macht.</p>
Art. 115a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...	Die Beiträge werden für die Jahre 2015 und 2016 nicht gekürzt für :	Im Bereich der Erosion sind die vom Bund vorgeschlagenen Massnahmen für die Praxis inakzeptabel. Im Zusammenhang mit der Thurkorrektur wird eine Erosin der Flüsse

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>a. Mängel nach Anhang 8, Ziffer 2.2.6 Buchstabe g. Anstelle der Kürzung wird ein Verweis ausgesprochen.</p>	<p>akzeptiert, sogar gewünscht und dort geht es um Hektaren bestes Kulturland (Thurkorrektur Bürglen- Weinfeldern). Bei der Bewirtschaftung von Ackerland, das notabene in einer Fruchtfolge steht, wird nur der Austrag von Humus berechnet, jedoch der Eintrag (über Erntereste, Wurzeln, Topfballen etc.) total vergessen.</p>
<p><i>Anhang 8: Kürzungen der Direktzahlungen</i></p>	<p>2.1.1.a und 2.1.3. a: erste Feststellung nur Korrektur, keine Kürzung. Kürzung von Fr. 200.- beim ersten und zweiten Wiederholungsfall, zu 100% ab dem dritten Wiederholungsfall.</p> <p>2.1.4. Der Satzteil: „und in jedem Fall vor einer allfälligen Kontrolle“ ist zu streichen.</p> <p>2.1.7. b. keine Kürzung, sondern nur Korrektur auf korrekte Angabe und Neuberechnung des Steillagenbeitrages.</p> <p>2.1.7 a bis d. und 2.1.9. a bis d. Bei allen Mängeln Korrektur auf korrekte Angabe. Zusätzliche Kürzungen nur im Wiederholungsfall.</p> <p>2.2.1. Die Einführung des Punktesystems ist zu streichen.</p> <p>2.4. Biodiversitätsbeiträge:                  2.4.5. bis 2.4.21. Kürzung von maximal 120 Prozent bei Nichteinhalten von strukturellen Grundanforderungen und maximal 200 % bei zusätzlichen Verstössen wie dem Einsatz von Dünger oder PSM.</p> <p>2.4.5c, 2.4.6c, 2.4.7c, 2.4.8c, 2.4.9c, 2.4.17b, 3.9b</p>	<p>2.1.1.a und 2.1.3. a: Kürzung bei einer ersten Feststellung einer verspäteten Anmeldung werden wir nicht akzeptieren. Insbesondere in der jetzigen Phase, wo so vieles unklar und neu ist.</p> <p>2.1.4. Dies widerspricht sich, da eine Kontrolle ja auch vor dem 31. August erfolgen kann.</p> <p>2.1.7.b. Die Angaben der Flächen in Hanglagen werden vom Amt geliefert. Es kann daher nicht sein, dass der Landwirt bei Mängeln bestraft wird.</p> <p>2.1.7 a bis d. und 2.1.9. a bis d. : Kürzungen können nur im Wiederholungsfall akzeptiert werden.</p> <p>2.2.1. Die Einführung des Punktesystems ist schwer nachzuvollziehen und zu berechnen und wird daher von uns abgelehnt.</p> <p>2.4.5. a und 2.4.6. a: Eine Kürzung um 200% ist massiv zu hoch, Insbesondere der Satz Herbstweide bei ungünstigen Bodenverhältnissen ist schwierig zu definieren und sollte daher gestrichen werden.</p> <p>2.4.5. b und 2.4.6. b: Eine Kürzung um 200 % ist für diesen Mangel bereits Bestrafung genug.</p> <p>Betreffend die Ziffern: 2.4.5c, 2.4.6c, 2.4.7c, 2.4.8c, 2.4.9c,</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. QII: Nicht genügend Indikatorenpflanzen vorhanden für QII: (erste Grundkontrolle) oder 100 % x QBII (andere Kontrollen)</p> <p>Mähaufbereiter eingesetzt QII: (erste Grundkontrolle) oder 120 % x QBII (andere Kontrollen)</p> <p><i>2.5Landschaftsqualitätsbeitrag</i></p> <p>2. 5.2. Bei einer erstmaligen nicht vollständigen Erfüllung der Voraussetzungen und Auflagen sind mindestens die Beiträge des laufenden Jahres zu kürzen <del>und die Beiträge des vergangenen Jahres zurückzufordern.</del></p> <p>2.6., 2.7. und 2.10. Jeder Mangel 100 % der betreffenden Beiträge.</p> <p>2.9.11 b und c Die Punkte werden nicht angerechnet, falls die falschen oder nicht aktuellen Flächen in einer angemessenen Frist nachgereicht wurden.</p> <p>2.10. a. Der Punkt ist zu streichen</p>	<p>2.4.17b, 3.9b Eine Kürzung um 200% wäre unverhältnismässig und bestraft den Landwirt zu stark. Zum Zeitpunkt der Erhebung kann er noch nicht mit Sicherheit sagen, ob er die Qualitätsanforderungen im Laufe der Vegetation erfüllen wird. Die Entwicklung der Zeigerpflanzen hängt naturbedingt von zahlreichen Faktoren ab, die im Voraus nicht absehbar sind. Daher beantragen wir nur die 100 % Kürzung der Beiträge.</p> <p>Bei der Verwendung eines Mähaufbereiters wird die Sanktion im Umfang von 120% des QB 2 als angemessen erachtet, da dies ein klarer Verstoß ist.</p> <p>2.5.2. Die Rückzahlung der Beiträge des vergangenen Jahres geht deutlich zu weit bei einer erstmaligen nicht vollständigen Erfüllung der Voraussetzungen.</p> <p>2.5.3. Auch die Kürzungen im Wiederholungsfall gehen uns deutlich zu weit. Hierbei sollte beachtet werden, dass die Einführung der Landschaftsqualität die Landwirte vor eine grosse Herausforderung stellt, da diese Instrumente neu sind und erst Erfahrungen damit gesammelt werden müssen. Die Kantone und Regionen legen die Kürzungen bereits in ihren Vereinbarungen fest. Es geht nicht an, dass der Bund noch weitergehende Kürzungen</p> <p>2.6., 2.7. und 2.10.:Die Kürzungen dürfen die Rückzahlung der Beiträge nicht überschreiten, da dies neue Programme sind und die Landwirte erst ihre Erfahrungen damit sammeln müssen.</p> <p>2Betreffend die Ziffern: 2.9.11 b und c Eine direkte Bestrafung ist unverhältnismässig, da ein solcher Fehler sehr leicht unterlaufen kann. Bei anderen Verordnungen (2.2.3, 2.8.4 etc.) besteht ebenfalls die Möglichkeit einer Nachlieferung innerhalb einer gesetzten Frist, weshalb dies auch in diesem Fall Anwendung finden sollte.</p> <p>2.10.a. Wir verlangen die Streichung der Gabe von 3 Kg Stickstoff in der Suissebilanz, weshalb folgerichtig auch dieser Mangel nicht auftreten kann und gestrichen werden muss.</p>



<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>2.10.3 g                      Deklaration der Fläche unkorrekt: zu hohe Angabe: Korrektur auf korrekte Angabe und zusätzlich 200.- Fr.                      Falls diese falsche Angabe bereits im Punkt 2.1.7 dieses Anhangs bestraft wurde, soll die Sanktion nur 200.- Fr. betragen.</p>	<p>Betreffend die Ziffer 2.10.3 g                      Es wäre nicht korrekt, wenn der Landwirt aufgrund einer Fehlmessung zweimal bestraft wird.                      Eine Bestrafung im Umfang von 200.- bei einer falschen Fläche für die REB-Beiträge wäre angemessen.</p>

**BR 02 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOC/IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Änderungen sind insbesondere auf den Vollzug der gegenseitigen Anerkennung der Ursprungsbezeichnungen zwischen der EU und der Schweiz im Rahmen des ergänzten Anhangs 12 der bilateralen Abkommen zurückzuführen. Diese gegenseitige Anerkennung ist für die Schweiz ausserordentlich wichtig. Die Verordnungsänderungen werden unterstützt, auch wenn sie, wie etwa in Art. 17 Abs. 2 eine leichte Einschränkung mit sich bringen. Die übrigen Änderungen widerspiegeln die Erfahrungen, die im Zuge von Eintragungen und Pflichtenheftänderungen sowie bei der Bearbeitung von Einsprachen gemacht wurden. Sie sind zu unterstützen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**WBF 01 Verordnung über die Kontrolle der GUB und GGA / Ordonnance sur le contrôle des AOP et des IGP / Ordinanza sul controllo delle DOP e delle IGP (910.124)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 03 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
 Die Anpassungen, die im Sinne der Glaubwürdigkeit der Bioproduktion und der Anpassung an das neue EU Kontrollsystem umgesetzt werden sind nachvollziehbar. Jedoch dürfen diese Neuerungen für die Produzenten keinen administrativen und/oder finanziellen Mehraufwand mit sich bringen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Anhänge 1	3. Mineralöle (nur in Ausnahmefällen wie z. B. bei Befall durch San-José-Schildlaus)	Diese Ausnahme muss beibehalten werden. Es gibt keine geeigneten Alternativen. Der Einsatz von Pyrethroide (nur Deltamethrin oder Lambda-Cyhalothrin), nur in Fallen wird kritisch beurteilt. Der Einsatz dieser Produktgruppe untergräbt die Glaubwürdigkeit des Biolandbaus

**WBF 02 Verordnung über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.181)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 30a	2 Die Zahl der von der Zertifizierungsstelle jährlich zu entnehmenden und zu untersuchenden Proben muss mindestens 5 Prozent der Zahl der ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen entsprechen.	Zertifizierungsstellen müssen dem Bundesamt mehr Daten vorlegen. Dieser administrative Mehraufwand muss vermieden werden.
Art. 33 Jährliche Inspektion von Zertifizierungsstellen (neu)	Das BLW führt jedes zweite/dritte Jahr eine Inspektion .....	Eine jährliche Inspektion ist zu unterlassen. Entweder man löscht diesen Artikel oder man kehrt vom jährlichen Rhythmus ab. Eine Erhöhung der Kontrolle führt zu einem erhöhten Aufwand bei allen Stufen der Wertschöpfungskette.
Art. 34a Vollzug bei Futtermitteln	1 Der Vollzug der Vorschriften .....	Hier wird nur Mehraufwand betrieben ohne einen Mehrwert zu erbringen. Schlanke Abwicklung mit Agroscope durchführen.

**BR 04 Agrareinfuhrverordnung AEV / Ordonnance sur les importations agricoles OIAgr / Ordinanza sulle importazioni agricole OIAgr (916.01)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
 Wir stellen uns generell gegen eine Reduktion der Zolltarife, vor allem bei den Ausserkontingentszollansätzen. Wir sehen in dieser Zollsenkung keinerlei Vorteile für die Schweizer Landwirtschaft solange die Kontingente nicht ausgeschöpft oder in Frage gestellt sind. Des Weiteren sind die Erklärungen und die Argumentation des Bundesrates fragwürdig und manchmal ist es schwer zu folgen. In diesem Kontext stellen wir uns strikt gegen die vorgeschlagenen Veränderungen der Agrareinfuhrverordnung.

Vor allem beim Getreide für die menschliche Ernährung, genügen die Importe im Rahmen des Importkontingents zusammen mit der heimischen Produktion um den inländischen Bedarf zu decken. Daher scheint es unnötig, die Ausserkontingentszollansätze anzupassen. Hinzu kommt, dass die vorgeschlagenen Reduktionen sehr massiv sind: Beim Weichweizen (1001.9929) würde der Ausserkontingentszollansatz von CHF 76.- auf CHF 30.- sinken, was einer Reduktion von CHF 46.- / 100kg entspricht. Dieser neue Ausserkontingentszollansatz für Weichweizen im Umfang von CHF 30.- garantiert keinen zweckmassigen Grenzschutz für den heimischen Markt, vor allem für Spezialitäten mit hohem Wert (Biologische Produkte, Spezialprodukte). Im Falle von starken Preisschwankungen auf dem Weltmarkt könnten die Importe zum Ausserkontingentszollansatz den heimischen Markt überschwemmen und somit zu einem starken Preisdruck führen. Es wäre falsch, die Getreidebranche diesem Risiko auszusetzen.

Der Grenzschutz ist vor allem für die erste Stufe der Branche von grosser Bedeutung. Bei einer Schwächung des Grenzschutzes beim Brotgetreide würde jedoch die ganze Wertschöpfungskette geschwächt.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Anhang 1	AKZA auf Brotgetreide belassen.	Wir sind gegen eine Senkung der Ausserkontingentszollansätze für Brotgetreide. Diese Senkung würde für die Branche zu grossen, unnötigen Risiken führen. <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Substitution von Griess von Hartweizen und Mehl von Weichweizen ist nicht realistisch. Es handelt sich hierbei um zwei unterschiedliche Produkte mit unterschiedlichen Eigenschaften. Daher müssen diese Märkte separat betrachtet werden.</li> <li>- Die Importe von Hartweizengriess (24 Tonnen in 2013) sind vernachlässigbar und rechtfertigen keine Anpassung der Zollansätze</li> <li>- Falls wirklich ein Problem auftritt beim Kontingent Nummer 26 (Hartweizen), muss eine spezifische Lösung für das Kontingent Nummer 26 gefunden werden ohne das Kontingent 27 zu tangieren</li> </ul>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>

**BLW 01 Anhang 4 der AEV / Annexe 4 de l'OIAgr / Allegato 4 dell'OIAgr (916.01)**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
12.2.8	<p>Antrag 1: Zurechnungsfläche</p> <p>Anhang 4, Ziffer 12.2.8 Hochstamm-Feldobstbäume Qualitätsstufe II:</p> <p>Die Zurechnungsfläche bemisst sich im Verhältnis zur Obstgartenfläche wie folgt:</p> <table border="0" data-bbox="609 837 1335 1157"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">Anzahl Bäume</td> <td>Grösse der Zurechnungsfläche nach Ziffer 12.2.7</td> </tr> <tr> <td>0-200</td> <td>0.5 Aren pro Baum,</td> </tr> <tr> <td>über 200 Bäume</td> <td>0,5 Aren pro Baum vom 1. bis zum 200. Baum und zusätzlich 0,25 Aren pro Baum ab dem 201. Baum <b>oder je 20 Bäume ein weiteres Strukturelement.</b></td> </tr> </table>	Anzahl Bäume	Grösse der Zurechnungsfläche nach Ziffer 12.2.7	0-200	0.5 Aren pro Baum,	über 200 Bäume	0,5 Aren pro Baum vom 1. bis zum 200. Baum und zusätzlich 0,25 Aren pro Baum ab dem 201. Baum <b>oder je 20 Bäume ein weiteres Strukturelement.</b>	<p>Die DZV, in Kraft seit dem 1. Januar 2014, verlangt bei grösseren Obstgärten ab dem 201. Baum eine weitere Ausdehnung der Zurechnungsfläche. Bisher galt die Regelung über 200 Bäume: mindestens 1 ha. Diese neue Auflage führt dazu, dass gegenüber der bisherigen Regelung eine weitere Extensivierung auf den Obstbaubetrieben stattfinden muss. Im Bodenseeraum herrscht der Betriebstyp Milchwirtschaft und Obstbau vor. Die arbeitstechnisch sinnvolle Kombination von Milchwirtschaft und Obstbau sichert den mittelgrossen Familienbetrieben die Existenz. Klima, Lage, Boden und die gute Pflege der Bäume führen zur gewünschten Nachhaltigkeit des Hochstammobstbaus in dieser Region Diese Betriebe prägen das Landschaftsbild im hohen Masse. Eine weitere Extensivierung entzieht diesen Betrieben die Futtergrundlage und erschwert oder verunmöglicht sogar eine Weidewirtschaft. Viele Betriebe haben bis zu 80% der Fläche mit Obstbäumen bepflanzt und dies nicht erst seit es Baumbeiträge gibt. Weiden unter Obstbäumen ist für die Bäume abträglich. Selbst das BLW rät richtigerweise davon ab. Ein thematischer Schwerpunkt in der AP 14-17 ist die „Ökologische Intensivierung“. Es soll eine Erhöhung der Primärproduktion angestrebt werden ohne die ökologischen Errungenschaften zu gefährden. Unsere Obstbauern leisten hier sehr gerne einen Beitrag. Anstelle der zusätzlichen Zurechnungsfläche, die oben aufgeführtem Schwerpunkt zuwider läuft, beantragen wir das Anlegen eines weiteren Strukturelementes pro 20 Hochstamm-Feldobstbäume. Zusätzliche Struktu-</p>
Anzahl Bäume	Grösse der Zurechnungsfläche nach Ziffer 12.2.7							
0-200	0.5 Aren pro Baum,							
über 200 Bäume	0,5 Aren pro Baum vom 1. bis zum 200. Baum und zusätzlich 0,25 Aren pro Baum ab dem 201. Baum <b>oder je 20 Bäume ein weiteres Strukturelement.</b>							



<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p><b>Antrag 2: Dichte der Obstgärten</b></p> <p>Anhang 4, Ziffer 12.2.3 Hochstamm-Feldobstbäume Qualitätsstufe II:</p> <p>Die Dichte muss mindestens 30 und darf maximal 120 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare betragen. Bei Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäumen darf die Baumdichte maximal 100 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare betragen. Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen darf maximal 30 m betragen. <b>Bei alten, wertvollen Obstgärten kann eine höhere Pflanzdichte (max. bis 140 Bäume/ha) toleriert werden, sofern eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet ist.</b></p>	<p>relemente führen zu einer Erhöhung der Biodiversität im Obstgarten und sind, im Gegensatz zur Überführung einer intensiv genutzten Wiese in eine extensive Wiese, vom ersten Tag an wirksam. Selbst der Konsument (Steuerzahler) kann dies unmittelbar feststellen. In der Anhörung vom 3. April 2013, mit Eingabefrist 28. Juni 2013, war keine Erhöhung der Zurechnungsfläche vorgesehen. Wir hätten uns dannzumal sicher geäußert dazu. Auch wäre es angebracht gewesen vor Einführung der Neuerung, mit den grossen Obstbaukantonen das Gespräch zu suchen über mögliche Probleme im Vollzug zu diskutieren. Unseren Antrag könnten wir mit einer Begehung untermauern.</p> <p>Der strikte Vollzug der Baumdichte von 120 Bäumen/ha bei Kernobst und Zwetschgen, bzw. 100 Bäumen/ha bei Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäumen wird dazu führen, dass es Rodungen in alten Obstgärten gibt. Fachlich sind diese nicht zu begründen, sind aber für die Medien dankbare Objekte um den Vollzug in Frage zu stellen. In der Anzahl werden es wenige Obstgärten sein.</p> <p>Alternativ wäre auch zu prüfen, ob hier den Kantonen einen Ermessenspielraum gewährt wird.</p> <p>Das würde bedeuten, dass der Verordnungstext nicht ergänzt würde.</p>

**BR 05 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die vorgeschlagenen Veränderungen sind die Konsequenz der Aufhebung des Artikel 36 b LwG und 43 LwG im Rahmen der AP 14-17. Die Ausführungsbestimmungen sind folglich auch veraltet.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>